

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

der Gemeinde Lenzkirch, vertreten durch Bürgermeister Andreas Graf

und

der Gemeinde Feldberg, vertreten durch Bürgermeister Johannes Albrecht

## **über die Beseitigung der Abwässer im Bereich Windgfällweiher**

### **Vorbemerkung**

Zur Verbesserung des Umweltschutzes und der Reinhaltung von Gewässern, soll das Grundstück im Bereich Windgfällweiher, Raitenbucher Straße (Gemeinde Lenzkirch) über Druckentwässerungsleitungen an die öffentliche Entwässerung der Gemeinde Feldberg angeschlossen werden.

### **§ 1**

Die Abwässer des im beigefügten Lageplan näher gekennzeichneten Teilgebietes der Gemarkung Lenzkirch werden an die öffentliche Schmutzwasserleitung der Gemeinde Feldberg angeschlossen. Das Teilgebiet umfasst das auf der Gemarkung Lenzkirch liegende Grundstück Flst.Nr. 114/1 und 145/2.

Im Konzept „Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum“ der Gemeinde Lenzkirch ist für diesen Bereich der Anschluss an die öffentliche Entwässerung nichts aufgeführt.

Der Lageplan mit der Darstellung Abgrenzung des Gebietes ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **§ 2**

Die Gemeinde Feldberg erfüllt an Stelle der Gemeinde Lenzkirch in eigener Zuständigkeit innerhalb des oben näher bezeichneten Bereiches Windgfällweiher, Raitenbucher Straße die Aufgaben der Abwasserbeseitigung, soweit sie das Schmutzwasser betrifft. Damit gilt für diesen Bereich die Abwassersatzung der Gemeinde Feldberg.

Die Kosten für Bau, Unterhaltung und Änderungen der Abwasseranlage bis zum Anschluss an das Ortsnetz Altglashütten in der Windgfällstraße werden vom Eigentümer des betroffenen Grundstücks bezahlt.

### **§ 3**

Satzungen, die sich auf das der Gemeinde Feldberg übertragene Aufgabengebiet beziehen, einschließlich deren Änderungen, werden von der Gemeinde Lenzkirch in der Form der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen in der Gemeinde bekannt gemacht.

#### § 4

Die Gemeinde Feldberg verpflichtet sich, das auf den in § 1 genannten Grundstücken anfallende Schmutzwasser in ihre Abwasseranlagen einleiten zu lassen, in der Kläranlage zu reinigen und für die Einleitung der gereinigten Wässer in den Vorfluter zu sorgen.

#### § 5

Die Gemeinde Feldberg sowie die Gemeinde Lenzkirch sind verpflichtet über wichtige Fragen, welche diese Vereinbarung berühren, einander rechtzeitig zu unterrichten.

#### § 6

1. Diese Vereinbarung ist zeitlich nicht begrenzt.
2. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres möglich
3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### § 8

1. Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird, sofern dies einer der Beteiligten verlangt, als Schiedsstelle der Leiter des Kommunalamtes beim LRA Breisgau-Hochschwarzwald angerufen.
2. Der Rechtsweg ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

#### § 9

Ergeben sich in Zusammenhang mit der Anwendung bzw. der Ausführung des Abwasserabgabengesetzes Änderungen grundsätzlicher Art, so hat jeder Beteiligte das Recht, eine Anpassung des Inhalts dieser Vereinbarung zu verlangen.

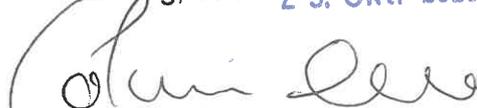
#### §10

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Diese Vereinbarung wurde  
vom Gemeinderat der Gemeinde Feldberg, am: 26.07.2022  
vom Gemeinderat der Gemeinde Lenzkirch, am: 02.03.2023  
genehmigt

Lenzkirch, den 05.09.2023

  
Andreas Graf  
Bürgermeister

Feldberg, den 25. Okt. 2023

  
Johannes Albrecht  
Bürgermeister



genehmigt mit Erlass vom 20. u. 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Müller', written in a cursive style.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald